

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Gastaufnahmevertrag mit einem Beherbergungsbetrieb

Mit der Reservierung eines Zimmers, schließen Sie einen sog. Gastaufnahmevertrag mit dem Beherbergungsbetrieb ab. Der Gastaufnahmevertrag besteht ausschließlich zwischen dem Beherbergungsbetrieb und Ihnen als Gast. Ein Vertragsverhältnis zur Stadt Bad Nauheim oder der Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH wird insoweit nicht begründet. Der Gast hat nur gegenüber dem Beherbergungsbetrieb einen unmittelbaren Anspruch auf Vertragserfüllung.

Für den Gastaufnahmevertrag gelten die nachfolgenden Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungs-Leistungen von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatvermieter, Vermieter von Ferienwohnungen/-häusern, soweit der jeweilige Beherbergungsbetrieb keine abweichenden Bedingungen zum Vertragsabschluss vorlegt.

1. Abschluss des Gastaufnahmevertrages / Beherbergungsvertrages

- 1.1. Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich oder per Telefax erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
- 1.3. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen / Bezahlung

- 2.1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben im Gastgeberverzeichnis, Prospekt bzw. Internet. 2.2. Wenn der jeweilige Beherbergungsbetrieb es verlangt, ist mit der verbindlichen Buchung eine Anzahlung nach Vereinbarung zu zahlen. Anderenfalls ist der vereinbarte Preis, einschließlich aller Nebenkosten, am Tage der Abreise fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3. Der Beherbergungsbetrieb hat einen Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen vor der Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.

3. Rücktritt

- 3.1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Beherbergungsbetrieb erklärt ausnahmsweise seine Zustimmung oder es besteht ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht.
- 3.2. Der Gast ist dem Beherbergungsbetrieb demnach verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Beherbergungsbetrieb ersparten Aufwendungen. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Übernachtung (etwa Ferienwohnung) 10 %, bei Übernachtung/Frühstück 20 %, bei Halbpension 30 % und bei Vollpension 40 % des Unterkunftspreises einschließlich eines Verpflegungsanteils.



- 3.3. Der Beherbergungsbetrieb ist nach Treu und Glauben gehalten, eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vermietung der Unterkunft hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Punkt 3.2. errechneten Betrag zu zahlen.
- 3.4. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5. Die Rücktritterklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
- 3.6. Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom Beherbergungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- das Zimmer schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Kunden, der Zahlungsfähigkeit oder des Aufenthaltszwecks) gebucht werden.

Bei berechtigtem Rücktritt des Beherbergungsbetriebs entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

- 3.7. Sonderregelung für einen Gastaufnahmevertrag aufgrund der durch Corona bedingten, Pandemiesituation und höherer Gewalt:
- 3.7.1. Sofern aufgrund von Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsakten zur Bekämpfung oder Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus oder ähnlichen gravierenden Gründen von höherer Gewalt (äußere Umstände, die nicht vom Beherbergungsbetrieb zu vertreten sind) der Beherbergungsbetrieb in Gänze oder in Teilen nicht betrieben und entsprechende Leistungen vom Gast nicht Anspruch genommen werden können, liegt keine vom Beherbergungsbetrieb zu vertretende Pflichtverletzung vor. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung, Allgemeinverfügung und des Verwaltungsaktes. Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, dem Gast den Beginn und die voraussichtliche Geltungsdauer eines solchen Verwaltungsaktes mitzuteilen. Sollte der Beherbergungsbetrieb aus vorgenannten Gründen an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, sein Angebot dem jeweils geltenden gesetzlichen Rahmen entsprechend anzupassen, welches nur aus triftigem Grund abgelehnt werden darf. Ist dies dem Beherbergungsbetrieb nicht möglich oder unzumutbar oder dem Gast unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, den Aufenthalt kostenfrei abzusagen. Ist der Beherbergungsbetrieb aufgrund von Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsakten untersagt, ist Beherbergungsbetrieb berechtigt, dem Gast einen alternativen Reisetermin anzubieten. Können sich die Parteien nicht auf einen alternativen Termin verständigen, sind beide Parteien berechtigt, vom betroffenen Vertrag durch Erklärung in Textform kostenfrei zurücktreten.
- 3.7.2. Sollte der Gast aufgrund von behördlichen (Ein-)Reiseverboten aufgrund von Corona oder ähnlichen globalen Pandemien nach der Definition der WHO oder behördlichen Quarantäneanordnungen aufgrund einer Pandemie (auch bei Rückkehr aus dem gebuchten Reiseland) den gebuchten Reisetermin nicht wahrnehmen können, so darf der Gast sein Zimmer unabhängig von den Staffelungen aus Ziffer 3.2. kostenfrei stornieren, soweit vom Gast der Nachweis geführt worden ist, dass es dem Gast aus vorgenannten Gründen tatsächlich objektiv unmöglich ist, ein/an zu reisen. Lediglich Bedenken des Gastes oder behördliche Empfehlungen, auf touristische Reisen zu verzichten, begründen kein kostenfreies Rücktrittsrecht.
- 3.7.3. In allen übrigen Fällen unabhängig von Corona und ähnlichen globalen Pandemien verbleibt es bei der Regelung aus Ziffer 3.1-3.6.



4. Nichtbereitstellen der Beherbergungsleistung

Die Nichtbereitstellung der Unterkunft ohne sachlichen Grund begründet eine Schadensersatzpflicht des Inhabers des Beherbergungsbetriebes dem Gast gegenüber.

5. Obliegenheiten des Gastes / Mängel

- 5.1. Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Der Gast ist verpflichtet, dem Beherbergungsbetrieb Mängel der Beherbergungsleistung oder der sonstigen vertraglichen Leistungen unverzüglich anzuzeigen oder Abhilfe zu verlangen.
- 5.2. Die Mängelanzeige ist ausschließlich an den Beherbergungsbetrieb zu richten.
- 5.3. Ein Rücktritt und/oder eine Kündigung des Gastes ist nur bei erheblichen Mängeln zulässig und soweit der Beherbergungsbetrieb nicht innerhalb einer ihm vom Gast gesetzten angemessenen Frist eine zumutbare Abhilfe vorgenommen hat.
- 5.4. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Mängelanzeige ohne Verschulden des Gastes unterbleibt oder eine Abhilfe unmöglich ist oder vom Beherbergungsbetrieb verweigert wird.
- 5.5. Die Unterkunft darf nur mit der mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarten Personenzahl belegt werden. Eine Überbelegung kann das Recht des Beherbergungsbetriebs zur sofortigen Kündigung des Vertrages und/oder einer angemessenen Mehrvergütung begründen.
- 5.6. Der Gast ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Mängeln oder Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.
- 5.7. Die Mitnahme von Haustieren, gleich welcher Art, ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Beherbergungsbetrieb und, im Falle einer solchen Vereinbarung, nur im Rahmen der zu Art und Größe des Tieres gemachten Angaben gestattet.

6. Haftung

- 6.1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor -, neben und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des Gastes vom Beherbergungsbetrieb weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

oder

- b) soweit der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.
- 6.2. Eine etwaige Gastwirtshaftung des Beherbergungsbetriebes für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.
- 6.3 Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

7. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen



des Beherbergungsbetriebes der Sitz des Beherbergungsbetriebes vereinbart.

8. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gastaufnahmevertrages oder der Gastaufnahmebedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.